

BHDU-Protokoll der Herbsttagung vom 11.10.2010

Fr. Wolf begrüßte die Mitglieder und die neuen Mitglieder.

Fr. Wolf berichtete zum Stand der Eintragung in das Vereinsregister

Die Eintragung konnte auf Grund von Beanstandungen seitens des Amtsgerichtes Charlottenburg noch nicht rechtskräftig durchgezogen werden. Folgende Punkte wurden nicht akzeptiert, auf dieser Versammlung erörtert und z. T. neu beschlossen:

- a) Der Name des Vereins wurde beanstandet. Den Namen „Verband“ können nur Unternehmensverbände und Vereinigungen mit über 500 Mitglieder tragen. Der vom Verein beauftragte Rechtsanwalt will mit einer schriftlichen Begründung versuchen, den Namen für den Verein zu erhalten.
- b) Der Zweck des Vereins sei nicht klar genug formuliert und nicht ideell. Wirtschaftliche Interessen werden unterstellt. Die Punkte wurden neu gegliedert nach den Kriterien BHDU - Intern und BHDU – Extern. Der Rechtsanwalt wird den Zweck teilweise neu formulieren, damit er klar verständlich ist.
- c) § 3.6 der Satzung: Entscheidungen sind nicht unanfechtbar. Der Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden. Der Rechtsanwalt wird diesen Passus neu formulieren.
- d) § 8 Ziffer 3b beeinträchtigt das Minderheitenrecht. Neue inhaltliche Fassung: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder es verlangt (vorher 1/3 der Mitglieder).
- e) §8.7 Begrenzung des Stimmrechts für Franchisenehmer ist nicht rechtens. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Besorgnis vor Überstimmung durch große Unternehmen.

Möglichkeiten: Bei Franchiseunternehmen darf nur das Hauptunternehmen Mitglied werden oder eine Begrenzung der Aufnahme der Mitglieder über eine Geschäftsordnung.

Diskussionsergebnis: Befragung anderer Verbände mit Erfahrungen im Umgang mit Franchiseunternehmen. Machtbegrenzung der Franchiseunternehmen möglich, wenn jedes Mitglied möglichst viele andere Unternehmen für den Verein wirbt.

Zur Zeit kein Handlungsbedarf für Stimmbegrenzung. Aufnahme von ungewünschten Unternehmen kann durch die Satzung verhindert werden.

Stimmbegrenzung für Franchiseunternehmen wird aus der Satzung herausgenommen.

Jedes Mitgliedunternehmen hat eine Stimme.

f) Wahl der 2. Vorsitzenden Fr. Konerding war nicht formgerecht (kein getrennter Wahlgang, erhielt nicht eindeutig über 50% der Stimmen) und ist deshalb ungültig. Daher muss eine neue Wahl stattfinden.

Wahl der/des 2. Vorsitzenden

Alle Mitglieder gaben kurzfristig ihr schriftliches Einverständnis zu einer neuen Wahl. Keiner der Anwesenden sprach sich gegen eine Neuwahl aus.

Fr. Faber wurde zur Wahlleiterin bestimmt.

Vorgeschlagen zu Wahl wurden Fr. Mechthild Konerding und Herr Peter Rademacher.

Einstimmig wurde auf eine Vorstellung der Personen verzichtet.

Es wurde in geheimer Wahl abgestimmt.

	Berechtigt	Fr. Konerding	Herr Rademacher	Enthaltung
Stimmenzahl:	19	8	9	2

Damit wurde Herr Rademacher zum 2. Vorsitzenden gewählt. Er nahm die Wahl an.

Anschließend legte Herr Rademacher sein Amt als Kassenprüfer nieder. Mit Fr. Fries hat der Verein noch eine Kassenprüferin. Ein weiterer Kassenprüfer wird auf der nächsten Versammlung gewählt.

Der Vorstand und die Arbeitsgruppen berichteten über ihre Arbeit.

Fr. Konerding berichtete über den Stand der website

Mitgliederbeschluss: Zwei Versammlungen im Jahr in unterschiedlichen Orten, einmal im Jahr Hauptversammlung in Berlin. Alle Mitglieder werden gebeten, die Versammlung einmal aus zu richten.

Die nächste Versammlung wird bei Herrn Missioch in Geretsried, Süddeutschland, stattfinden.
Ende der Veranstaltung gegen 17.00 Uhr